

Satzung der Taekwon – Do Union Mecklenburg – Vorpommern e.V. – TUMV –

§ 1 Name - Sitz

Der Verband führt den Namen " Taekwon - Do Union Mecklenburg-Vorpommern e.V. " in der Abkürzung " TUMV ", Fachverband für die traditionelle Art der koreanischen waffenlosen Selbstverteidigung und des sportlichen Wettkampfes. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verband hat den Zweck, die Taekwon - Do Vereine bzw. Vereinsabteilungen in Mecklenburg - Vorpommern zusammenzuschließen, um die traditionelle Art des Taekwon - Do zu pflegen und zu fördern.

Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutschen Taekwon -Do Union e.V., ie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Sollten Gewinne erzielt werden, so dürfen diese wie auch die übrigen Mittel des Verbandes nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verband gehören nur ordentliche Mitglieder an. Ordentliche Mitglieder sind sowohl natürliche Personen, als auch Amateur - Vereine oder Abteilungen mit e.V..

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der Taekwon -Do Union Mecklenburg - Vorpommern e.V. zu richten. Der Vorstand gibt den Aufnahmeantrag in der dem Antrag nächstfolgenden Ausgabe der Verbandszeitschrift oder mindestens nach vier Wochen seinen Mitgliedern bekannt. Innerhalb von einem Monat nach Erscheinungsdatum der Verbandszeitschrift oder der schriftlichen Bekanntgabe an die Mitglieder, haben diese ein Einspruchsrecht gegen den Aufnahmeantrag. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird vom Gesamtvorstand über den Aufnahmeantrag entschieden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Vom Zeitpunkt des Einganges der Austrittserklärung oder des Ausschlusses an ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a.) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b.) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c.) wegen einer schweren Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Verbandes
- d.) wegen einer nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres abgegebenen Mitgliederstärke, trotz Mahnung
- e.) wegen unehrenhafter Handlungen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Ausschluss Rechtsmittel beim Rechtsausschuss der TUMV einzulegen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder/ die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a.) Verweise
- b.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportverkehr und den Veranstaltungen des Verbandes

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen.

Gegen alle Maßregelungen durch den Vorstand können Rechtsmittel innerhalb eines Monats beim Rechtsausschuss eingelegt werden.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Jahresversammlung festgelegt. Der Gesamtbeitrag ist spätestens bis zum 15. April des laufenden Jahres zu zahlen es sei denn, dass die den Beitrag beschließende Versammlung andere Zahlungsfristen festlegt. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen in begründeten Fällen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen

Den Mitgliedern der TUMV und deren Angehörigen ist die Beteiligung an, die Betätigung in, sowie die Zusammenarbeit mit nicht der TUMV angeschlossenen Organisationen, die Taekwon - Do betreiben, nur mit Erlaubnis des Vorstandes der TUMV gestattet.

§ 9 Sportunfallversicherungen

Alle Mitglieder sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes Mecklenburg - Vorpommern angeschlossen.

§10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat zur ordentlichen Jahresversammlung oder, falls die Verbandslage es erfordert oder 10 % der Mitglieder es beantragen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen vorher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Versammlung eingebracht und mit den Unterschriften¹ von wenigstens drei abstimmungsberechtigten Mitgliedern versehen sind.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Laufe der Versammlung kann über einen Punkt nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, es lag ein Formfehler vor.

Unter Punkt " Verschiedenes " können keine Beschlüsse gefasst werden.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

Die Mitglieder lassen sich durch Delegierte in der Mitgliederversammlung vertreten.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stimm - und Rederecht

Jeder Delegierte hat eine Stimme - die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass sich das durch den Delegierten vertretene Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass ihm gemäß § 7 Stundung gewährt ist.

Die Delegierten müssen sich durch ein Legimitationsschreiben beim Verbandsvorstand ausweisen. Jeder Delegierte darf nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben.

Der Delegierte muss Mitglied des Verbandes sein und darf keine andere Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband haben. Maßgebend hierfür ist die Eintragung im DTU - Pass, der auf Verlangen vorzulegen ist.

Rederecht haben alle Mitglieder sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes und Personen, die vom Vorsitzenden zu einer Stellungnahme aufgefordert sind.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Zu Beginn des Jahres ist eine Jahreshauptversammlung, spätestens aber bis zum 31. Mai des Jahres, mit folgender Mindesttagesordnung einzuberufen:

- a.) Bericht des Vorstandes
Bericht der Vorstandsmitglieder (Referenten)
- b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e.) Bestätigung der vom gewählten Vorstand nach § 13 bestellten Mitglieder des Gesamtvorstandes
- f.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g.) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i.) sonstige Angelegenheiten

§13 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als

- 1.) Geschäftsführender Vorstand
 - a.) Vorsitzender
 - b.) stellvertretender Vorsitzender
 - c.) Schatzmeister
- 2.) Gesamtvorstand
 - a.) Vorsitzender
 - b.) stellvertretender Vorsitzender
 - c.) Schatzmeister

- d.) Sportreferent
- e.) Lehrreferent
- f.) Prüfungsreferent
- g.) Kampfrichterreferent
- h.) Breitensportreferent
- i.) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- j.) Damenreferent

Es können mehrere Referentenpositionen in Personalunion verwaltet werden.

Vorstandsämter können auch von Personen besetzt werden/ welche nicht Mitglied der TUMV sind, jedoch müssen diese Personen Mitglied der DTU e.V. sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet eines der Mitglieder des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger einsetzen.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Hälfte, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen hatten.

§ 15 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Amtszeit ist zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, Belege, Bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten.

Beanstandungen sind sofort dem Geschäftsführenden Vorstand zu unterbreiten.

§ 16 Jugendarbeit

Der Verein organisiert seine Jugendarbeit gemäß der Jugendordnung der TUMV.

Verantwortlich für die Einhaltung der Jugendordnung ist der/die Jugendreferent/in.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt " Auflösung des Verbandes " stehen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Für den Fall der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Verbandes gemeinsam abwickeln. Das vorhandene Verbandsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes für den Zweck im Sinne des S 2 zu verwenden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19 Rechtsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre einen Rechtsausschuss (Schiedsgericht), der aus drei Personen und zwei Stellvertretern besteht. Die Personen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Aufgaben ergeben sich aus der Rechtsordnung.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rostock. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Rostock.

4.6.1991 Rostock Amtsgericht bestätigt